

BGer 5A_1073/2020 vom 17. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1073_2020

FR: TF 5A_1073/2020 du 17 février 2021

IT: TF 5A_1073/2020 del 17 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält ein sinngemäßes Rechtsbegehren, indem die Beschwerdeführerin um Annullierung des Urteils bittet, so dass sie die Chance erhalte, dass auf ihre Beschwerde eingegangen werde.

Hingegen erfolgt keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, wonach die Beschwerdeführerin mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste und deshalb die Fiktion greift, dass eingeschriebene Sendungen am 7. Tag als zugestellt gelten. Vielmehr kritisiert sie, dass das Kantonsgericht so wichtige Sendungen nur per Einschreiben zustelle und nicht zusätzlich auch noch per A- oder B-Post, da ja klar sei, dass sie habe Beschwerde führen wollen. Bei Einschreiben lege die Post eine Abholungseinladung in den Briefkasten, was aber nicht zwingend sei, denn wenn es der Postbote eilig habe, dann könne es bestimmt vorkommen, dass der Beleg nicht ausgefüllt werde; solche Missgeschicke könnten passieren. Diesbezüglich wird aber nicht dargetan inwiefern ein Rechtssatz gebieten würde, dass Einschreiben zusätzlich auch noch mit einfacher Post zuzustellen wären und deshalb eine Rechtsverletzung vorliegen würde (dazu E. 1); einen solchen Rechtssatz gibt es denn auch nicht. Sodann wird nicht behauptet, dass keine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt worden wäre, sondern nur die Hypothese aufgestellt, dass solches passieren könne, wenn der Postbote es eilig habe; Weiterungen dazu erübrigen sich folglich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.